

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 72 Nr. 763

Fach.-Nr.

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

bis

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Holmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

499/47

Dr. med. Friedel Vogel

Heidelberg, Hildastr. 3a.

(Spruchverfahren)



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1974 Nr. 317

463

28. 7. 47

L. m. m.

A. m. -

10. Mai 1948 .

Wolke
3. VI. 48

Dr. C./M.
- 499 -

Frau -

Dr. med. Friedel Vogel

Heidelberg

Hildastrasse 3 a b. Henn

Postfach 215 .

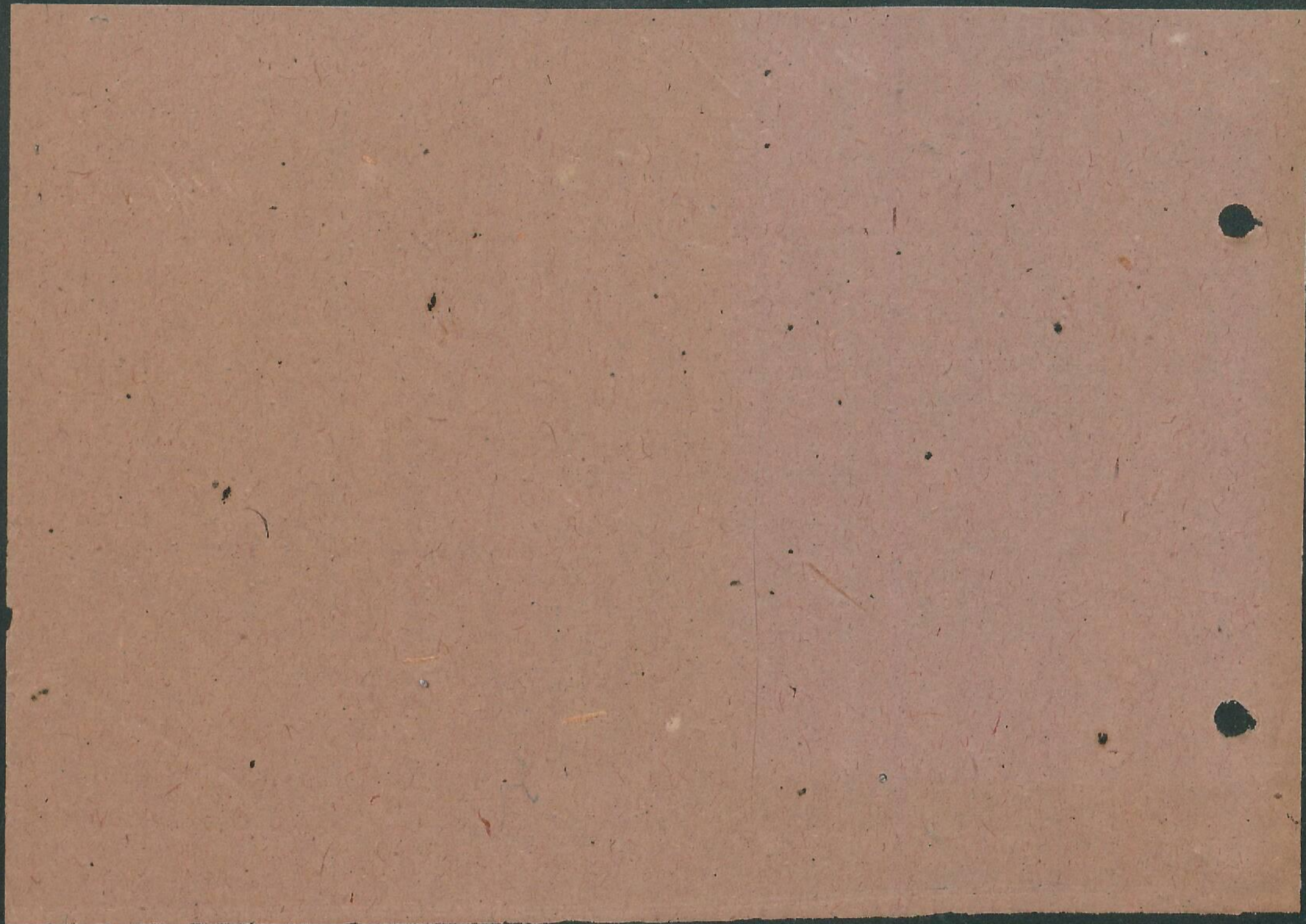
Sehr geehrte Frau Dr. Vogel !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des Bescheids der Stadtverwaltung Heidelberg vom 4. Mai 1948 in der Grabangelegenheit Frau Maria H e n n . Ich hoffe, dass diese Sache hiermit ihre Erledigung zur Zufriedenheit von Frau Henn gefunden hat .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage



Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 2101 und 2202 / Postschließfach 344

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 4. Mai 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt - 60 - Amt für
Allgemeine Bauverwaltung

Betrifft:

8. Mai 1948

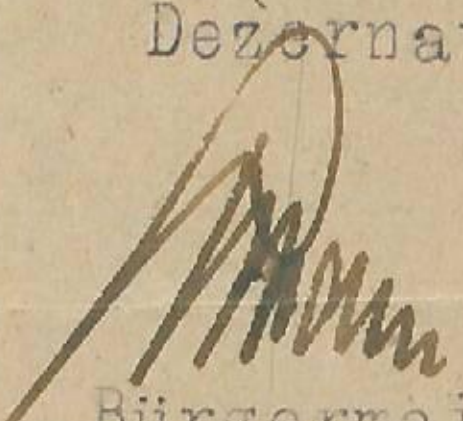
Ihr Schreiben vom: 23.2.48

Betr. Einzug der Familiengrabstätte im Heidelberger Bergfriedhof.

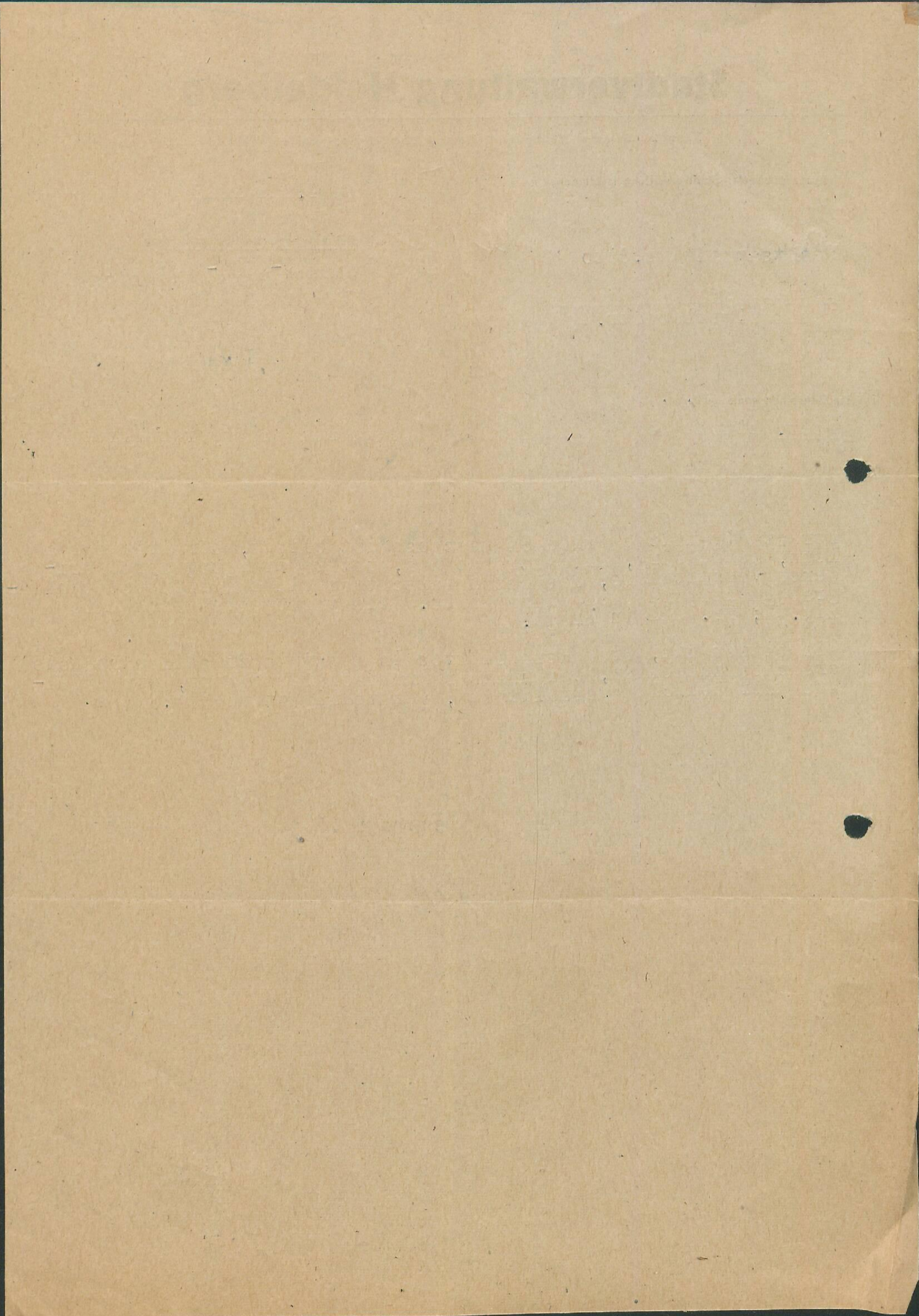
Der stadträtliche Friedhofsausschuss ist bereit, der Frau Maria Henn, Heidelberg, Hildastrasse 3 a, unter Würdigung der besonderen Verhältnisse, das Nutzungsrecht an einem Tiefenbestattungsgrab im Bergfriedhof einzuräumen. Als verfügbares Grab käme Lit. Z; Nr. 221 in Frage.

Wir bitten Sie, Frau Henn hiervon in Kenntnis zu setzen und sie ersuchen zu wollen, bei unserer Friedhofsverwaltung, zur Erfüllung der üblichen Formalitäten, vorstellig zu werden.

Dezernat II


Bürgermeister

116



Stadtverwaltung
Heidelberg

den 27.2.1948.
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

Stadtamt Technische Direktion.
(Bei Antwort unbedingt anzugeben) Wi/Ze.

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschloßfach 344

An Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr.4

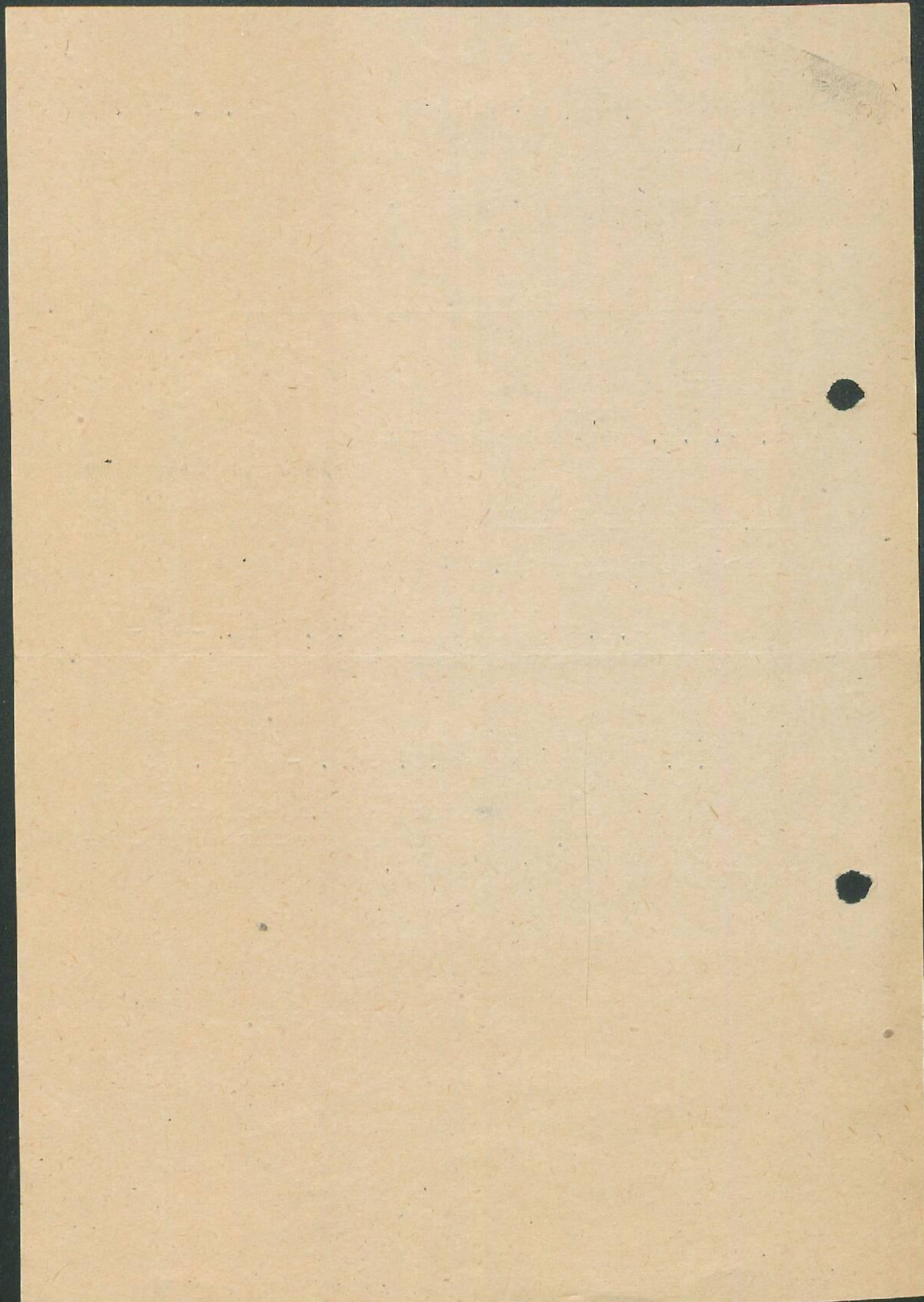
3. März 1948

Abw. 14/3

Ihr Schreiben vom 23.2.48, Zeichen: Dr.O./Sch. -499-
Betr. Einzug der Familiengrabstätte im Bergfriedhof.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 23.2.48 (Zeichen Dr.O./Sch. -499-). Ich habe veranlaßt, daß die Grabangelegenheit der Frau Maria H e n n sofort einer Nachprüfung unterzogen wird. Ich werde Ihnen alsbald nähere Mitteilung geben können.

[Signature]
Oberbaudirektor.



1.15. ✓
23. Februar 1948
412 3/2

Dr. O./Sch.

- 499 -

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
z.Hdn. von Herrn Oberbaudirektor H u s s o n g
H e i d e l b e r g
Rathaus

Betrifft: Einzug der Familiengrabstätte im Heidelberger Bergfriedhof.

Sehr geehrter Herr Oberbaudirektor!

Wir vertreten Frau Maria H e n n, Heidelberg, Hildastraße 3 a, die folgenden Kummer hat. Sie ist 68 Jahre alt und schwerhörig und es ist ihr das Missgeschick passiert, daß sie die Frist zur Erneuerung ihrer Familiengrabstätte im Jahre 1946 versäumt hat. Sie hat sich nach Ablauf der Frist aber dann um eine Erneuerung der Grabstätte beworben zu einem Zeitpunkt, zu dem diese noch nicht anderweitig vergeben war. Leider war es trotzdem nicht zu verhindern, daß die Grabstätte an einen Herrn Wilhelm R e i c h e r t, Heidelberg Kirchstraße 22, der noch nicht 70 Jahre alt ist, vergeben wurde. Die verschiedenen Eingaben der Frau Henn wurden seitens der Stadtverwaltung am 16. April, 10. Juni und 5. September 1947 abschlägig verbeschieden.

Ursprünglich hatte die Stadt in ihrem Bescheid vom 10. Juni 1947 Frau Henn eine neue Grabstätte angeboten, für den Fall, daß sie auf die alte verzichte. In dem Bescheid vom 5. September 1947 ist hiervon nicht mehr die Rede.

Ich habe Frau Henn abgeraten, den Streit um die alte Grabstätte weiter zu führen, nachdem nun-

mehr vollendete Tatsachen geschaffen sind. Auf diese Weise vereinfacht sich die Angelegenheit, was auch im Interesse der Stadtverwaltung liegen dürfte. Ich wäre Ihnen nun dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Stadt wenigstens sich weiter an ihre alte Zusage, Frau Henn ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, halten würde. Für einen entsprechenden Bescheid wäre ich Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener



(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

654a

Gegenstand: *) Brief *) Nr. _____

Nachname:	R.H.	R.H.	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:				R.H.	R.H.
Empfänger:	Friedhofsverwaltung.				
Bestimmungsort:	Heidelberg				

Postannahme

654



1 Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A7

3. 47. 32. CFM.

Beachtenswerte Regeln für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;
2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen;
4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größere Mengen Papiergegeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM eine aufberechnete Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;
5. bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

Erklärung der Abkürzungen:

A=Postauftrag, E=Einschreiben, Einschreib-,
PANw=Postanweisung, Pkt=Paket, Pgt=Postgut,
Pn=Päckchen, Wert=Wert, Zk=Zahlkarte.

Stadtverwaltung Heidelberg

den 5. September 47
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

Stadtamt

(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

60-Amt f. Allgem. Bauverwaltung-

Bae./St.

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

Frau
M. H e n n ,

Heidelberg
Hildastrasse 3 a

Ihr Schreiben vom

Betr.

10.8.1947

Einzug der Familiengrabstätte Ihrer verstorbenen
Eltern.

Ihr Schreiben an die Friedhofverwaltung vom 10.8.1947 zeigt in verschiedenen Punkten eine irrtümliche Auffassung. Das Nutzungsrecht an Ihrer Grabstätte auf dem Bergfriedhof war im November 1946 abgelaufen. Wie Sie selbst bestätigen, wurde das Nutzungsrecht erst 5 Monate später an Herrn Reichert weiter vergeben. Es kann von uns nicht verlangt werden, die Nutzungsberechtigten einzeln zur rechtzeitigen Verlängerung ihrer ablaufenden Nießbrauchrechte aufzufordern. Nach der Friedhofordnung soll die Friedhofverwaltung lediglich öffentlich auf den Ablauf der Nutzungsrechte hinweisen, was auch geschehen ist. Für die Folgen von Fristversäumnissen sind im Rechtsleben einzig allein die betreffenden Träger von Rechten selbst verantwortlich. Den Vorwurf, dass uns ein Verschulden treffen könnte, müssen wir daher zurückweisen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass Sie

heute keinen Rechtsanspruch mehr auf Ihre frühere Grabstätte geltend machen können. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir, da wir Ihnen gerne helfen wollten, seinerzeit eine persönliche Verhandlung mit Herrn Reichert vorgeschlagen. Wenn sich Herr Reichert nach Ihren Angaben weigert, auf sein ihm eingeräumtes Nutzungsrecht zu verzichten, so sehen wir keine Möglichkeit in der Sache weitere Schritte zu unternehmen.

W. Binder

Stadtamtmann

Gu

Der Oberbürgermeister

der Stadt Heidelberg

Stadtverwaltung Heidelberg

Stadtamt - 60 - Amt für Allgemeine Bauverwaltung.

(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

den 10. Juni 1947

Fernruf: Sa.-Nr. 6041 u. 6141

Postanschrift) Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
des Absenders:) Postschließfach 344

Frau
Maria H e n n

H e i d e l b e r g

Hildastrasse 3a

Ihr Schreiben vom 30. Mai 1947.

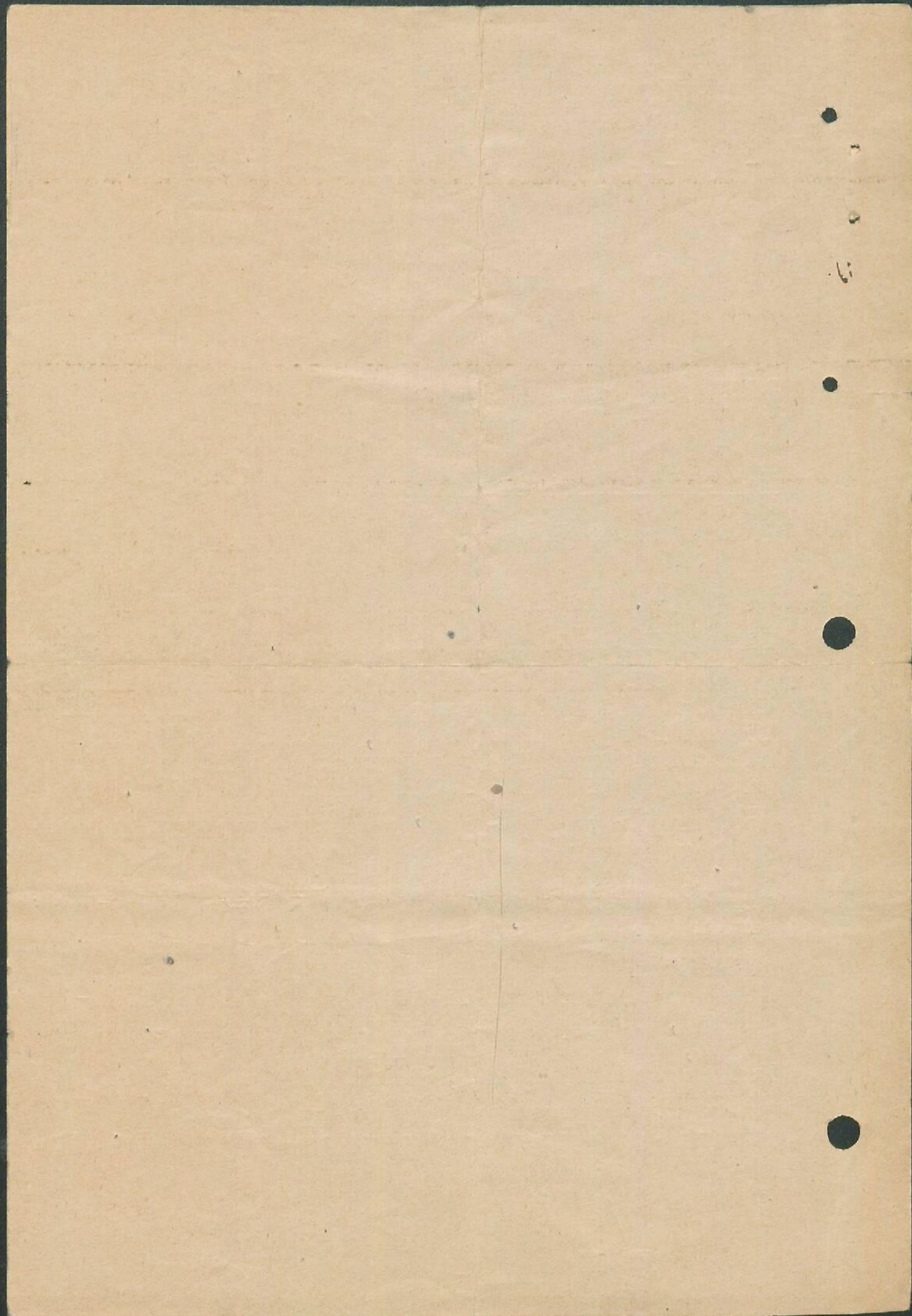
Einzug Ihrer Familiengrabstätte.

Wie uns die Friedhofverwaltung mitteilt, sollen Sie früher geäußert haben, daß Sie an Stelle der Grabstätte Ihrer verstorbenen Eltern auch mit einem Einzelkaufgrab zufrieden seien. Wir mußten feststellen, daß das abgelaufene Grab Ihrer Eltern bereits wieder neu vergeben ist. Der augenblickliche Nutzungsberechtigte ist Herr Wilhelm R e i c h e r t , Heidelberg, Kirchstrasse 22.

Wir wären nun bereit Ihnen in Anbetracht Ihres Alters eine neue Grabstätte zur Verfügung zu stellen und bitten Sie daher zunächst mitzuteilen, ob Sie damit einverstanden sind. Wenn nicht, so schlagen wir Ihnen vor, mit dem jetzigen Nutzungsberechtigten, Herrn Wilhelm Reichert wegen des Verzichts auf die Grabstätte Ihrer Eltern persönlich in Verbindung zu treten.

Heinrich
Stadtamtmann.

R



Stadtverwaltung
Heidelberg

den 16. April 1947
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

Stadtamt - 60 - Amt für Allgemeine Bauverwaltung.
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

Frau
M. H e n n

H e i d e l b e r g

Hildastrasse 3 a

Im Schreiben vom 12.4.47.

Betr. Einzug Ihrer Familiengrabstätte.

Ihr Antrag auf weitere Überlassung der am
6.11.46 verfallenen Grabstätte H e n n , auf
dem Bergfriedhof, wird in der nächsten Sitzung
des städt. Friedhofausschusses behandelt.

Sie erhalten zu gegebener Zeit über die
Entscheidung Nachricht.

H. Binzer
Stadtamtmann.

Binzer

Heidelberg, den 10. August 1947.

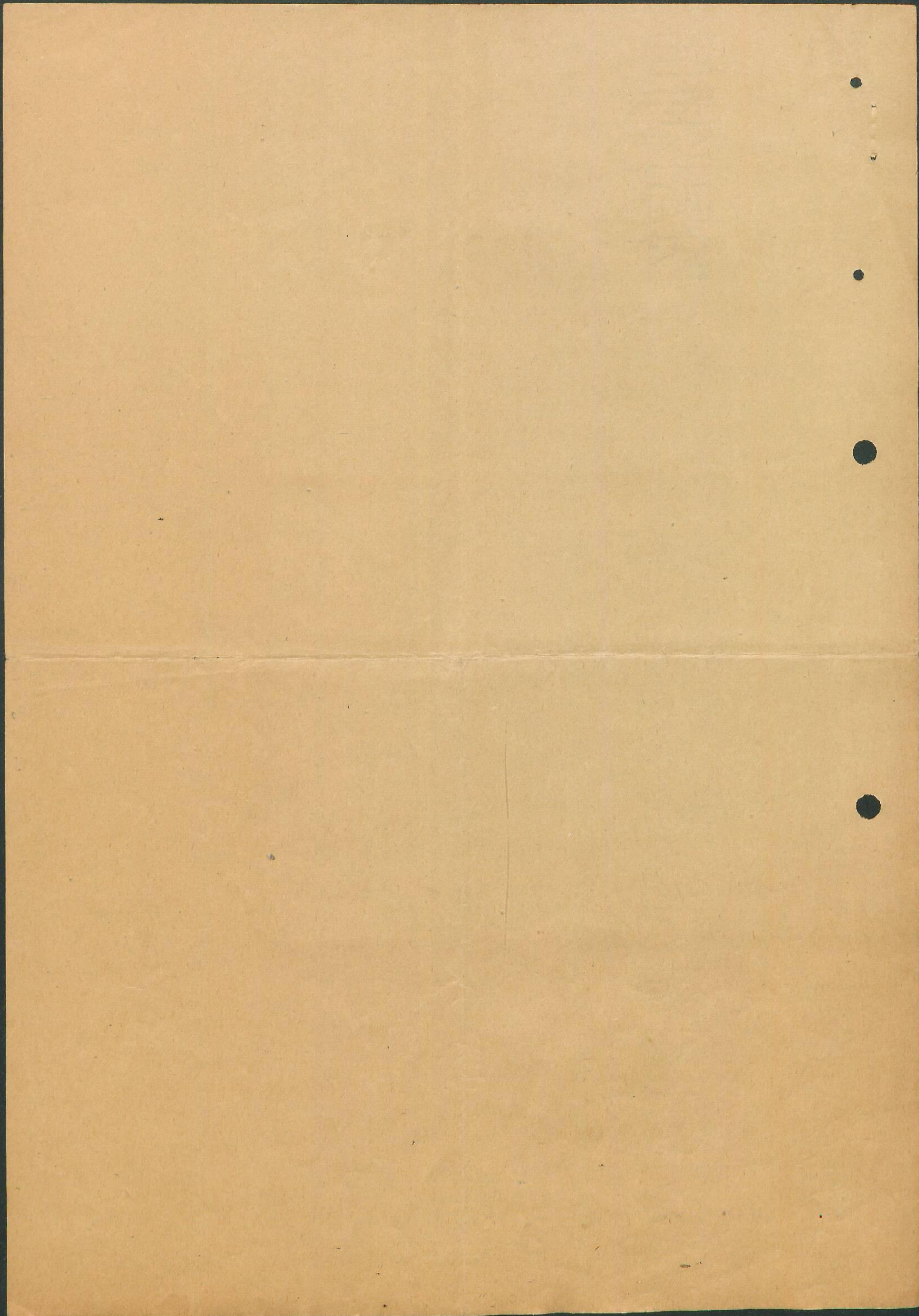
An die Friedhofverwaltung
mit der Bitte um Weiterleitung
an den Friedhofausschuss.

Zu Händen von Herrn Müller, Friedhofverwalter

betr. Einzug der Familiengrabstätte meiner verstorbenen
Eltern Jda und Kilian H e n n.

Gegen den Einzug der Familiengrabstätte meiner verstorbenen Eltern habe ich bereits in Schreiben vom 12.4.47 an die hiesige Friedhofverwaltung und 30. Mai an den Stadtrat in Heidelberg Einspruch erhoben. Man schlug mir vor -sofern ich mich nicht mit einer neuen Grabstätte zufrieden geben wolle- mich mit dem augenblicklichen Nutznießer Herrn Wilhelm Reichert, wohnhaft Heidelberg, Kirchstr. 22 wegen Verzichtes auf die Grabstätte meiner Eltern in Verbindung zu treten, was inzwischen auch erfolgt ist. Herr R. hat erklärt, dass er unter gar keinen Umständen auf die erworbene Grabstätte verzichten werde. Wie ich inzwischen aber in Erfahrung gebracht habe, ist die Grabstätte meiner Eltern erst am 17. Mai an Herrn Reichert verkauft (am 19. Mai d. J. bezahlt) worden mit der Begründung, dass der Bewerber über 70 Jahre alt und leidend sei. Auch der Grabstein wurde für 80.-Mark mitverkauft. Wie sich nun aber herausgestellt hat, ist Herr Reichert erst 67 Jahre alt und noch viel rüstiger als ich es bin. Herr Reichert übt noch seinen Beruf aus. Ausserdem möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich mich bereits am 12.4.47 mit der Bitte um weitere Ueberlassung der Grabstätte an die hiesige Friedhofverwaltung gewandt habe, zu einem Zeitpunkt also, an dem die Grabstätte noch nicht wieder weiterverkauft war. Es ist ebenfalls beachtenswert, dass der Stellvertreter des jetzigen Friedhofverwalters, der den Kauf vermittelt hat, mit Herrn Reichert verwandt ist. Bisher war es nie üblich gewesen, dass ein Grab, dessen Ueberlassungsrecht abgelaufen war, weiter verkauft wurde, ohne dass der Besitzer der abgelaufenen Grabstätte zuvor verständigt und um sein Jawort gefragt worden wäre. Infolge meiner Krankheit (ich fügte meinen früheren Schreiben ein ausführliches ärztl. Zeugnis bei) war es mir vollkommen unmöglich gewesen, um rechtzeitige Verlängerung der Grabstätte zu bitten, weshalb ich nochmals dringend um Rückgabe der Grabstätte bitte. Da das Grab noch nicht belegt ist, könnte man ja Herrn Reichert eine neue Grabstätte zuweisen. Zum Schluss möchte ich noch nachtragen, dass der Gärtner Herr Reisinger bis jetzt den Auftrag hatte das Grab regelmässig zu pflegen und dieser Verpflichtung auch immer treu nachgekommen ist. Das Grab befand sich immer in tadellosem Zustand.

Ich bitte Sie aus oben angeführten Gründen nochmals, mir die Grabstätte zurückzugeben und danke Ihnen für Ihre Bemühungen recht herzlich. Ihrem Bescheid entgegengehend verbleibe ich,



Urschall

Ärztliche Bescheinigung.

Frl. Maria H e n n , geb. 25. II. 1880 leidet schon seit einigen Jahren an einer sehr hartnäckigen Jschiaserkrankung und kann aus diesem Grunde oft wochenlang ihre Wohnung nicht verlassen. Außerdem ist sie hochgradig schwerhörig, was ihr den Umgang mit den Mitmenschen sehr erschwert.

Dr. V o g e l.

Heidelberg, den 30. Mai 1947.

Heidelberg, den 30. Juni 47.

An den Stadtrat der Stadt

Rüchelly
An den Stadtrat
in Heidelberg.

Heidelberg, den 30. Mai 1947

*Schulz
1. April 1947*
In einem Schreiben vom 15.4.47 an die hiesige Stadtverwaltung stellte ich den Antrag um Verlängerung des Besitzrechtes der Familiengrabstätte, die meine Eltern Kilian und Jda Herrn im Nov. 1906 käuflich erworben haben. Dieser Antrag wurde mir mit der Begründung, dass eine rechtzeitige Eingabe um Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht erfolgt sei, abgelehnt. Es wurde dabei auf die im April 1946 im Heidelberger Amtsblatt erlassenen Bestimmungen hingewiesen, wonach Gräber, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, terminmässig abgeräumt werden.

Gegen den Einzug der Familiengrabstätte erhebe ich bei Ihren Einspruch und erlaube mir, nachfolgende Gründe dabei geltend zu machen

Wie aus beiliegendem ärztl. Attest hervorgeht, bin ich schon einige Jahre ischas- und rheumakrank und kann deswegen oft längere Zeit meine Wohnung nicht verlassen. Aus diesem Grunde ist es mir vollkommen-unmöglich, regelmässig in den Besitz eines Amtsblattes zu kommen. So kam es auch, dass ich die obengenannten Bestimmungen nicht zu lesen bekam. Weiter möchte ich bemerken dürfen, dass ich zu den ältesten Bürgern der Stadt Heidelberg zähle und ich es im Hinblick auf mein schon fortgeschrittenes Alter als ein bitteres Unrecht empfinde, wenn man mir nun die Grabstätte meiner Eltern, die für mich ein Stück Heimat bedeutet, einfach wegnehmen würde.

Ich möchte Sie deshalb höflichst bitten, sich meines Falles annehmen und denselben nochmals eingehend prüfen zu wollen.

An den S t a d t r a t
in Heidelberg.

Heidelberg, den 30. Mai 1947.

In einem Schreiben vom 16.4.47 an die hiesige Stadtverwaltung stellte ich den Antrag um Verlängerung des Besitzrechtes der Familiengrabstätte, die meine Eltern Kilian und Jda Henn im November 1906 käuflich erworben haben. Dieser Antrag wurde mit der Begründung, dass rechtzeitige Eingabe um Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht erfolgt sei, abgelehnt. Es wurde in diesem Schreiben auf die im April 1946 im Heidelberger Amtsblatt erlassenen Bestimmungen hingewiesen, wonach diejenigen Gräber, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, terminmässig abgeräumt werden.

Gegen den Einzug der Familiengrabstätte erheben ich bei Ihnen Einspruch und erlaube mir, nachfolgende Gründe dabei geltend zu machen: Wie aus beiliegendem ärztl. Attest hervorgeht, bin ich schon einige Jahre ischias- und rheumakrank und kann oft längere Zeit meine Wohnung nicht verlassen. Aus diesem Grunde war es mir vollkommen unmöglich, regelmässig in den Besitz eines Amtsblattes zu kommen und so kam es auch, dass ich die obengenannten Bestimmungen nicht zu lesen bekam. Weiter möchte ich bemerken, dass ich zu den ältesten Bürgern der Stadt Heidelberg gehöre und es im Hinblick auf mein fortgeschrittenes Alter als ein schmerzliches Unrecht empf. inden würde, wenn man mir die Grabstätte meiner Eltern, die für mich ein Stück Heimat bedeutet, ~~wegnehmen~~ würde.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meines Falles anzunehmen und denselben ~~im Hinblick~~ auf die abgeführten Gründe nochmals prüfen zu wollen.

Dr. med. Vogel
Dr.

10.2.48.

at 10/11

Dr.O./M.

+99-

Frau

Dr.med. V o g e l

H e i d e l b e r g

Hilfstrasse 3a b.Henn

Postfach 215 .

Sehr geehrte Frau Dr. Vogel !

In Beantwortung Ihrer Zeilen vom 8. Februar 1948
schlage ich Ihnen vor, am nächsten Samstag vorm. 10 Uhr auf
mein Büro in H e i d e l b e r g, Neuenheimerlandstr.4, zu kommen .
Meines Wissens steht Ihnen der Samstag Vormittag doch zur Ver-
fügung .

Ich kann leider während der Heizperiode Klienten nur
sehr schlecht in meiner Wohnung empfangen, da ich zusammen mit
meiner Mutter nur das kleinste und am besten heizbare Zimmer
benutzen kann .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Dr.

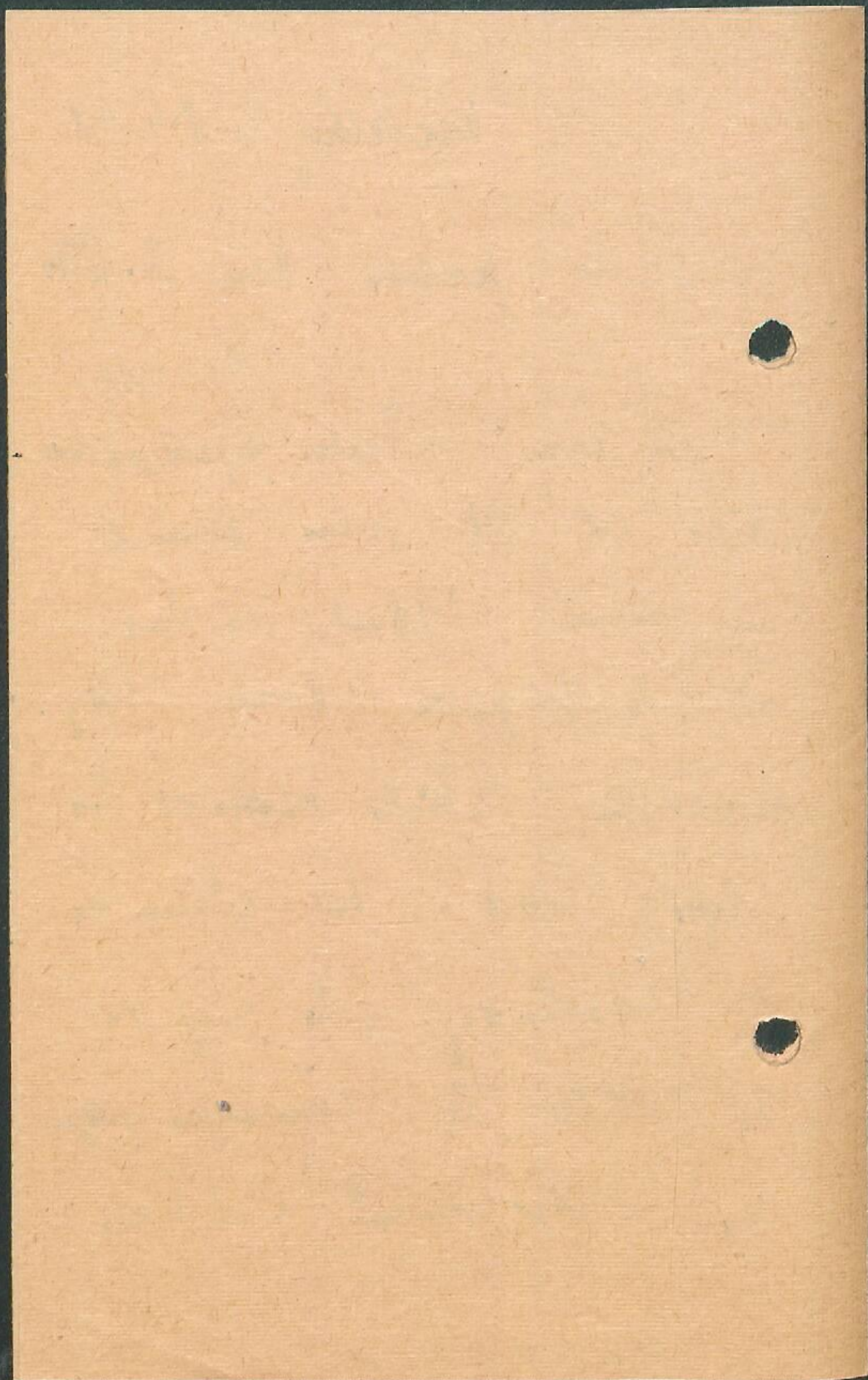
Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document, written on aged paper. The text is faint and mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. The script appears to be from the 18th or 19th century. The text is arranged in several paragraphs, with some lines being more distinct than others. The paper shows signs of age, including discoloration and two dark circular marks on the right edge.

Herr Helwig, 8. II + 8.

Sehr geehrter Herr H. Otto,

9. Feb. 1948

In einer Reihe Angelegenheiten
habe ich Sie gerne einmal
an einem Abend zu Hause
oder Sie folgenden Woche hing
gesprachen. Vielleicht ~~oder~~ wie das
sich aus - bei Ihnen in
der Wohnung, die ganz in
der Nähe der Weinberge gelegen
ist, unterkommen? Ich könnte



am Abend so gegen 6^{te} Uhr.

1/2 7^{te} nach Hause.

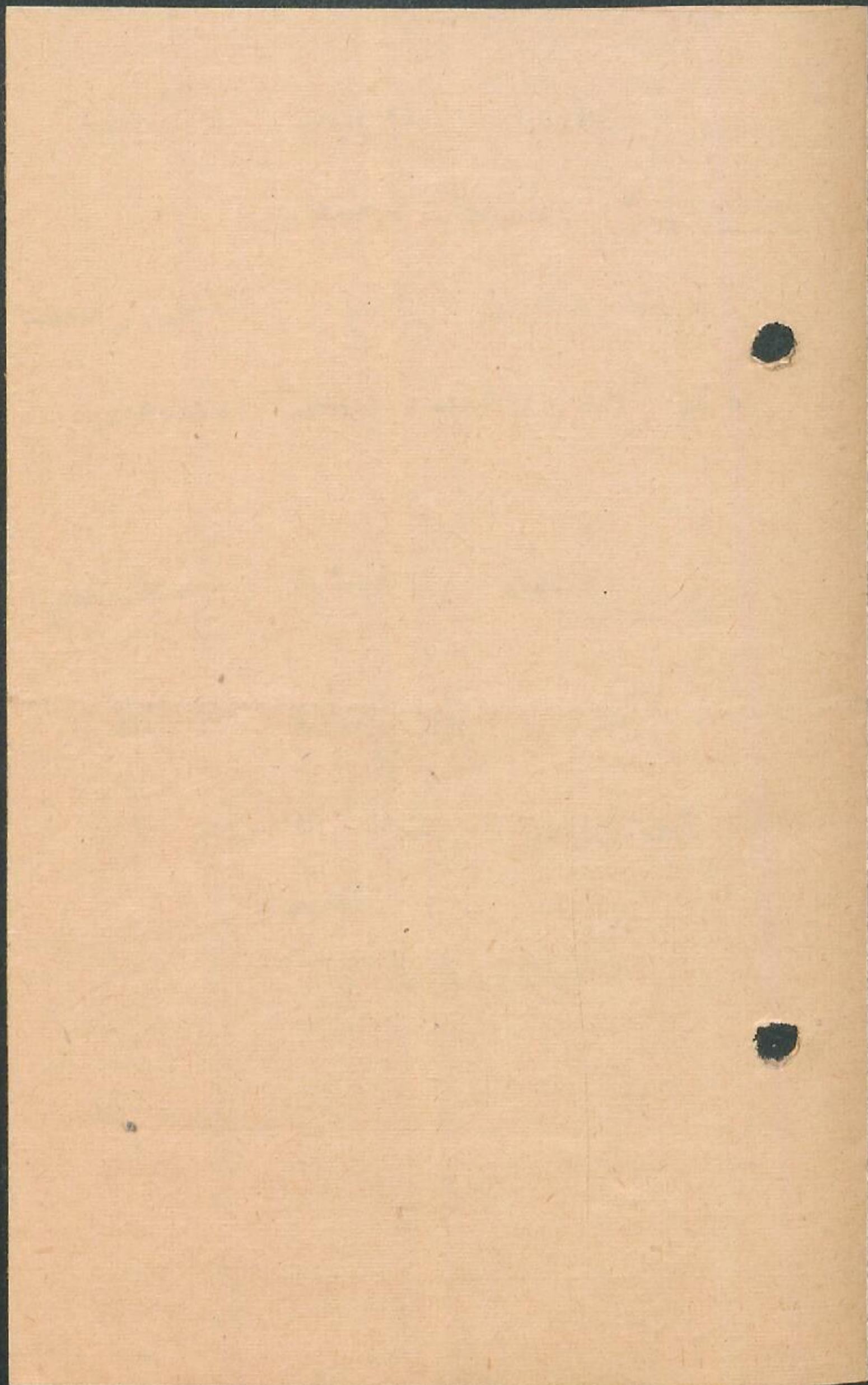
Für einen jungen Bursche
wird es Ihnen sehr dankbar.

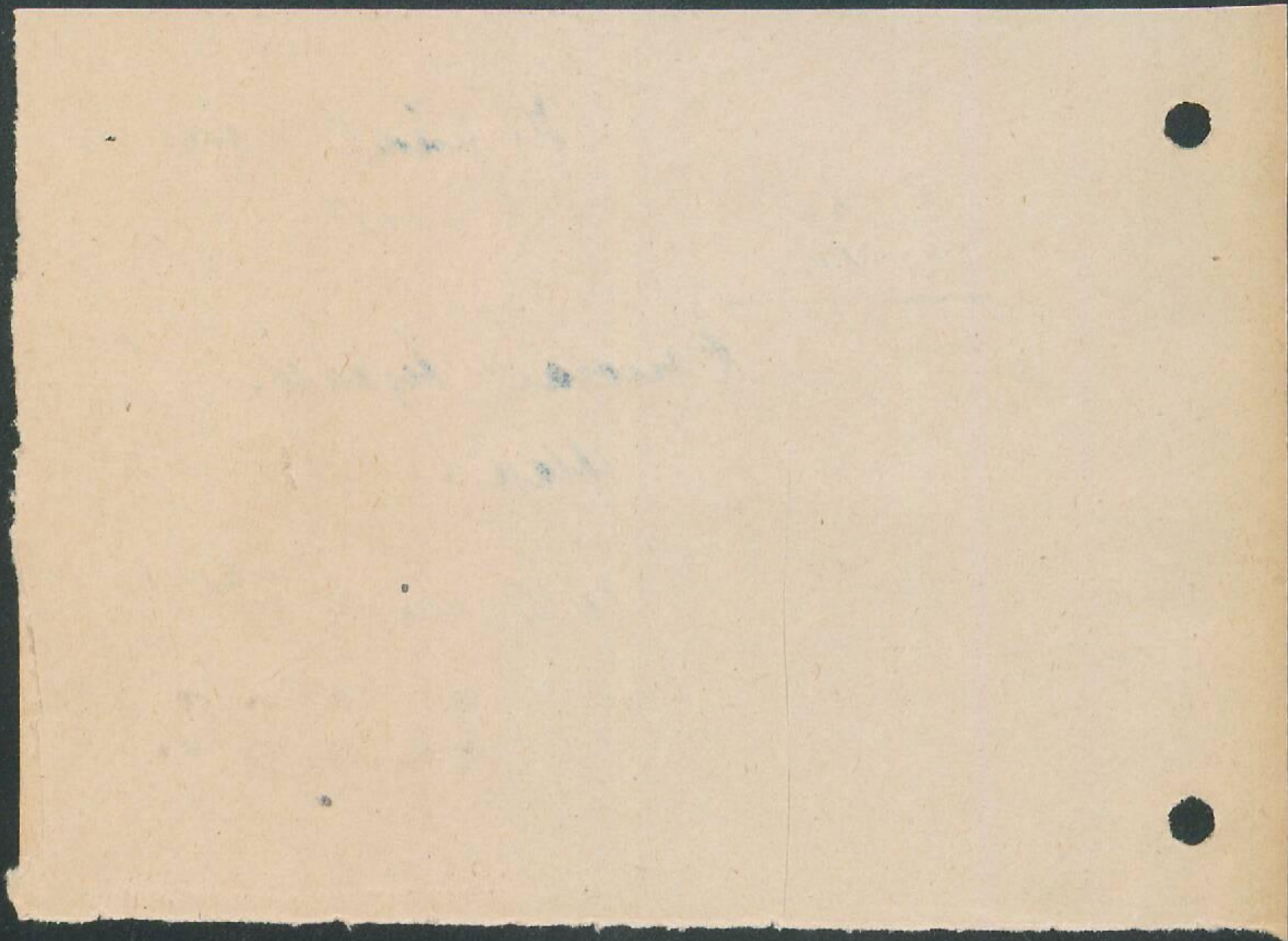
Mit vorg. Kordelung

H. Friedl Vogel

Kerbeltey, Kildan. 3a b.
Kern

Post an 2 15





Fräulein Dr. Friedel V o g e l , Fabrikärztin,
Ärztliche Abt.,

in Ludwigshafen a. Rh.

Sachgebiet: Politische Reinigung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
"In Auflösung" (Gesetz Nr. 930/11/45)

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein.

Betr.: Prüfungsergebnis der Zentralen Säuberungskommission (ZSK)

1. Belassung im Dienst

2. Versetzung

3. Zurückversetzung

4. Pensionierung

5. Entlassung ohne Bezüge.

Durch Spruch der "Zentralen Säuberungskommission"
beim Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz in Neu-
stadt a. d. Haardt wurde am 15.3.1947 entschieden:
Dr. Friedel Vogel, Fabrikärztin, geb. am 11.11.09,

Oberregierungspräsidium
Vizepräsident
Hessen-Pfalz.

Entscheidung: Belassung. Kürzung der Bezüge um
20% auf 2 Jahre.

gez. Unterschriften ZSK

Diese Mitteilung dient als Vorlage zur Erlangung von Lohn
bezw. Gehalt.

Beglaubigt:

gez. Knaut,

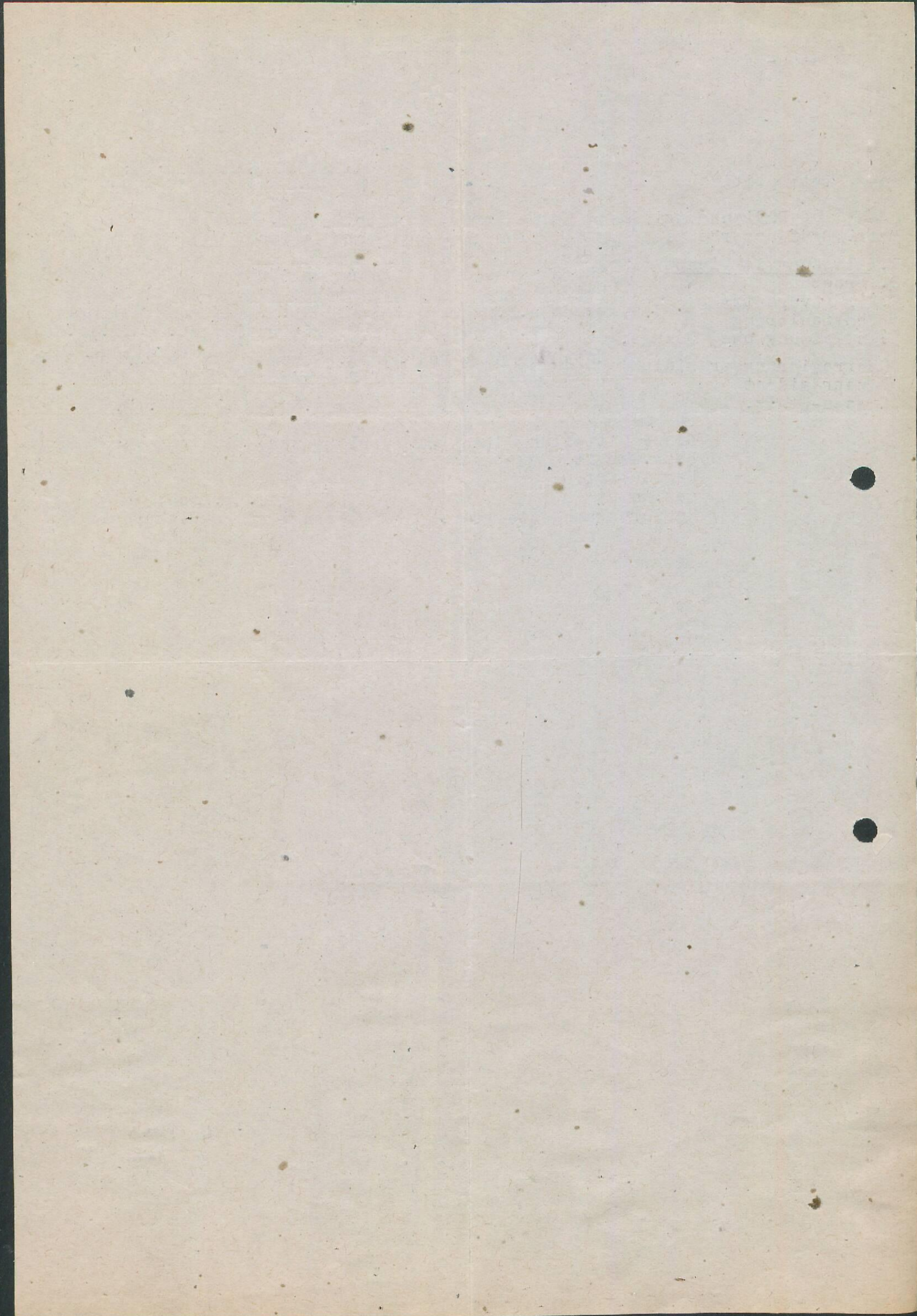
Regierungsangestellter.

gez. Dr. Koch,

Oberregierungs-Vizepräsident.

Kon. H. P. 11

11. März 47



Aktenzeichen: 59/2/19233
22160

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Prof. Dr. Walter J e l l i n e k

2. den Beisitzern: Anton Hochgeschwender

Paul T r ü t s c h e l

Georg K ü r b e l

August M e t z g e r

gegen Dr. med. Friedel V o g e l Fabrikärztin

Vor- und Zuname

Beruf

17.11.1909 in Ladenburg a.N.

Geburtstag

Heidelberg, Hildastr. 3a

Anschrift

(letzter Wohnort Ladenburg a.N.)

im schriftlichen Verfahren - auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

SPRUCH:

~~Der (die) Betroffene ist -~~~~Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:~~

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Die Ärztin Dr. med. Friedel V o g e l in Heidelberg wird vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen.

III. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

~~Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene - die Staatskasse.~~~~Streitwert RM.~~

BEGRÜNDUNG:

Gegen die Fabrikärztin Dr. med. Friedel V o g e l in Heidelberg, geboren 1909, erging unterm 22. April 1947 ein Sühnebescheid, in dem sie wegen Mitgliedschaft in der NS-Frauensschaft von 1935 an in die Gruppe der Mitläufer eingereiht wurde mit auferlegung einer Geldsühne von RM 100,--. Gegen diesen ihr am 26. April zugestellten Sühnebescheid stellte die Betroffene unterm 28. April, eingegangen am 30. April, Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer. Ihr Verteidiger stellt den Antrag, die Genannte als vom Gesetz nicht betroffen zu bezeichnen.

Die angebliche Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft ist die einzige Belastung, die der Meldebogen aufweist. Auch die amtlichen Auskünfte bringen nichts Belastendes. Die von der Betroffenen vorgelegten Bescheinigungen lauten günstig. Sie hat sich zu ihrer katholischen Überzeugung jederzeit auch öffentlich bekannt. Sie lehnte die Nachenschaften der NSDAP aufs Schärfste ab und betreute die ihr anvertraute Jugend unermüdlich im katholischen Sinne. In die NS-Frauenschaft, wie sie meinte, trat sie nur ein, weil sie sonst aus ihrem Beruf entfernt worden wäre. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß sie gar nicht Mitglied der NS-Frauenschaft wurde. Sie stellte ihren Antrag auf Aufnahme in die NS-Frauenschaft erst nach dem 30. September 1935. Vom 1. Oktober 1935 an aber bestand nach den "Mitteilungen an die Kammern" Nr. 26 Ziff. 7 eine allgemeine Sperre für die Aufnahme in die NS-Frauenschaft. Alle, die sich zur Aufnahme in die NS-Frauenschaft meldeten, wurden seit Eintritt dieser Sperre dem Deutschen Frauenwerk zugeführt. Das Deutsche Frauenwerk war jedoch keine Organisation, deren Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 104 belastet. Da auch sonst keine Belastung vorliegt, war daher das Verfahren einzustellen und auszusprechen, daß die vom Verfahren Betroffene vom Gesetz selbst nicht betroffen ist.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Dr. Walter Jellinek

ausgefertigt und
beglaubigt:

30. Juni 1947

Die Geschäftsstelle.

Die Beisitzer:

gez. Anton Hochgeschwender
Paul Trütschel
Georg Kurbel
August Metzger



Diese Entscheidung hat
Rechtskraft erlangt
am:

- 4. Aug. 1947
Spruchkammer
Geschäftsstelle

Klämer

28. Juli 1947



200

Fängenzahl am

26.7.47

Absender Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk, bei Untermietern auch
Name des Vermieters

W. Fried Vopel

Merdelberg

KrUlsh. 3e

Postfach 215

Lebensversicherung, Lebensversicherung,
(unvollständig)



W.V. 10/8 ✓

9. Juli 1947 .

ch. 9/7

Dr.O./M.
- 499 -

Frau
Dr.med.Friedel V o g e l
H e i d e l b e r g
Hildastrasse 3a .

Sehr geehrte Frau Dr.Vogel !

Uns ist der gegen Sie am 24.Juni 1947 ergangene Einstellungsbescheid der Spruchkammer Heidelberg während meiner Abwesenheit im Urlaub zugestellt worden . Wir nehmen an , dass er Ihnen selbst ebenfalls zugegangen ist .

Es erübrigt sich also nunmehr für Sie, weitere Ermittlungen über Ihren Eintritt in die NS-Frauenschaft bzw. das Frauenwerk anzustellen, da die Spruchkammer sich mit den bisher vorgelegten Beweisen bereits begnügt hat .

Der Spruch bedarf noch eines Rechtskraftvermerks, der nach Ablauf von sechs Wochen seit der Zustellung des Spruchs auf der Geschäftsstelle der Spruchkammer erteilt wird .

Für unsere Bemühungen in dieser Angelegenheit gestatten wir uns, ein Honorar von RM 200.- in Vorschlag zu bringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !



(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

11/11/11

11

11

2. Juli 1948 .

Dr. H. / M.

Betr.: Dr. med. Friedel Vogel .

Herrn Dr. Otto nach Rückkunft in Vorlage .

Km RM 8000 —

185. —

rd. RM 200 —

2. 2001 1000

Dr. H. H. H.

Better. It. 1000. 1000. 1000.

Better. It. 1000. 1000. 1000.

19. Juni 1947

Dr. O./U.

- 499 -

An die
Spruchkammer Heidelberg
Heidelberg
Bergstraße 106

Betrifft: Spruchverfahren der Ärztin Dr.med. Friedel v o g e l
in Heidelberg, Hildastr. 3a

Aktenz.: 59/2/19233 - 22160.

- - - - -

Im Nachgang zu unseren Schriftsätzen vom 6. und
30. Mai 1947 überreichen wir in der Anlage noch zwei Entla-
stungszeugnisse, nämlich

Bescheinigung des P. Josef Friedrich PSM,
Vize-Provinzial vom 2. Juni 1947

Zeugnis des Dr.med.W. H e r g t in Ludwigs-
hafen vom 30. Mai 1947.

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich, daß eine
nominelle Teilnahme der Betroffenen am Nationalsozialismus,
geschweige denn auch nur unwesentliche Unterstützung des
Nationalsozialismus keinesfalls in Frage kommt, sodass diese
als nicht im Sinne des Gesetzes als belastet erscheint.

2 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. G. J.

- 499 -

10. Juni

Verständigen Weisung

H. J. J. J.

Verständigen 108

Feststellung: Aufwandskonto der Stadt Nürnberg, Nürnberg 10. Juni 1947

in Nürnberg, Nürnberg 10. Juni 1947

Verständigen 108 - 108

in Nürnberg zu verstehen: Aufwandskonto der Stadt Nürnberg, Nürnberg 10. Juni 1947

der Stadt Nürnberg, Nürnberg 10. Juni 1947

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

Verständigen 108

10. Juni

10

(Dr. G. J.)

Verständigen 108

3x
Freiburg, 15. 6. 47.

21/8

18. Juni 1947

Ihre gütliche Frau Dr. Otto,

Ich danke Ihnen für die Zusage, die
Briefe vom 30. 5. 47. die Sie mir mit
Gefallen, eine Untersage dafür zu erfüllen, daß
ich noch nach dem 31. Okt. 30 in der d. J.
Famuluszeit eingetragene bin. Die Famuluszeit hat
sich bereits Untersage macht, die konnte
ich mir am 15. 6. 47. nicht bestimmen. Ich
will Sie noch mal zu der Fam. gehen, die
am Ende der letzten bei meinem Vater ge-
falscht ist. Willen Sie denn auf Sie etwas
nicht aufnehmen. Die Sie fallen ist als Sie keine
Zeit, die ich wegen Fortsetzung meines Falsch
meiner Richtung sehr mit Arbeit überfordert bin.
Ich bin in der Lage, werde ich Ihnen was-
der auch immer zu kommen lassen. - Ich bin

regulirten wir zwar festlich und feierlich
herab, da es Ihnen beliebt.

Mit vorz. Begrüßung

F. Vogel.

Z e u g n i s s e

-.-.-.-.-

Im Interesse der Wahrheitsfindung und in Kenntnis der geltenden Strafbestimmungen erkläre ich an Eidesstatt folgendes:

Fräulein Dr. med. Friedel Vogel, die seit 1. Februar 1943 in der meiner Leitung unterstellten Werkambulanz der BASF in Ludwigshafen a. Rh. tätig ist, hat wiederholt Gelegenheit genommen mit mir über die Grundlagen des Nationalsozialismus, seine Zielsetzungen und seine Methoden zu sprechen. Sie hat dabei nicht nur mir gegenüber, von dem sie wusste, dass ich als Nichtparteimitglied im andern Lager stand, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit, auch bei ihrer ärztlichen Tätigkeit von ihrer grundsätzlichen schroffen Ablehnung von jeglichem Totalitarismus nie ein Hehl gemacht. Ein von Haus aus tiefst religiöser und in der Glaubenslehre der katholischen Kirche grossgewordener Mensch war es ihr völlig unmöglich eine Welt- und Lebensanschauung anzuerkennen, die aus grenzenlos übersteigertem Rationalismus schliesslich zu völliger Missachtung des Menschen schlechthin führte und in Ehrfurchtslosigkeit vor dem Lebendigen die Gewalt und Terror auf ihren Schild erhob. Fräulein Dr. Vogel hat sich zu keiner Zeit, soweit ich sie kenne, an nationalsozialistischen Veranstaltungen beteiligt, sich grundsätzlich nicht des sogenannten Hitlergrußes bedient und sich nie gescheut, sich zu dem christlichen Glauben zu bekennen, von dem sie ganz durchdrungen ist. Zu meiner eigenen Person bemerke ich, dass ich weder Parteimitglied war noch je einer Gliederung angehört habe.

gez. Dr. Hergt

Provinzialat der Pallottiner Limburg a.d.Lahn

Briefanschrift: Limburg(Lahn)Postfach 18

Postscheckkonto: Nr. 2025 Frankfurt a.Main, Provinzialat der Pallottiner

Drahtanschrift: Provinzialat LimburgLahn Fernruf: Limburg(Lahn)Nr.943

Limburg/Lahn, den 2. Juni 1947

B e s c h e i n i g u n g .

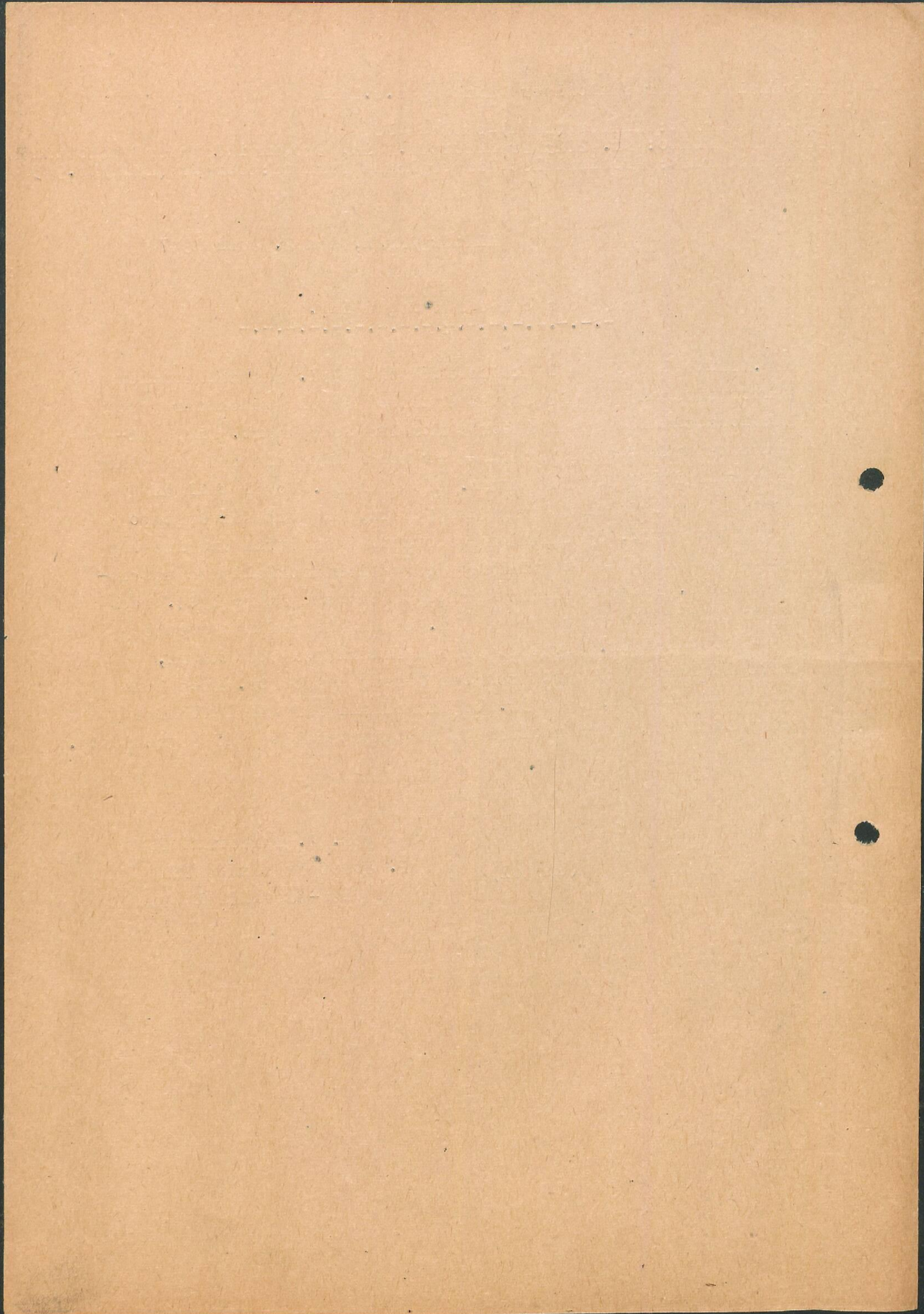
Dr. Friedel V o g e l kenne ich seit 1931. Aus zahlreichen Unterredungen ist mir die ablehnende Haltung gegenüber jeder nationalsozialistischen Theorie und Praxis bekannt. Diese Ablehnung erfolgte aus Gründen der Menschlichkeit und vor allem aus religiösen Überzeugungen. Oft nahm Dr. Vogel teil an religiösen Schulungskursen und Feiern, die von der Gestapo verboten waren, da offenbar geworden, dass darin die ideelle und lebensmässige Überwindung des Nationalsozialismus betrieben wurde. Diese Teilnahme erfolgte bis zum Jahre 1944. Auch nach meiner Rückkehr aus dem Kz.Buchenwald Anfang November 1944 erschien Dr. Vogel zu diesen Feiern und Schulungen, obwohl sie sich dadurch mancher Gefahr aussetzte. Auch kann ich bescheinigen, dass Dr. Vogel Medizin für die Häftlinge nach Dachau zu wiederholten Malen bereitstellte und wegschickte.

(Siegel)

gez. J. Friedrich PSM

P. Josef Friedrich PSM

Vize-Provinzial



Wv. 20. VI. 47

30. Mai 1947.

Dr.O./S.

- 499 -

Frau
Dr. med. Friedel Vogel

Heidelberg
Hildastr. 3a

Sehr geehrte Frau Dr. Vogel!

Ich danke Ihnen noch für die Zusendung des Zeugnisses
Z u n g , von dem ich allerdings schon eine Ausfertigung
bei meinen Akten hatte. Ich habe nunmehr, um keine Zeit zu
verlieren, einstweilen den abschriftlich anliegenden Schrift-
satz bei der Spruchkammer eingereicht. Dieser Schriftsatz
bedarf aber, wie ich Ihnen schon am 28.5.47 mitteilte, noch
einer Ergänzung insofern, als Beweis für die Tatsache, daß
Sie sich erst nach dem 30.9.35 zur NS-Frauenschaft gemeldet
haben, angetreten werden muß. Ich hoffe, daß es Ihnen ge-
lingt, hierüber in nächster Zeit noch ein Zeugnis beizubrin-
gen. Ob die Spruchkammer sich mit einer eidesstattlichen
die
Versicherung, von Ihnen selbst abgegeben wird, überzeugen
läßt, ist sehr fraglich. Wir werden aber diesen Versuch
machen, wenn keine andere Möglichkeit besteht. In diesem
Falle schlage ich Ihnen vor, daß Sie nach vorheriger tele-
fonischer Vereinbarung auf unsere Kanzlei kommen, damit
ich in Ihrer Anwesenheit die von Ihnen abzugebende eides-

stattliche Versicherung diktieren kann. Sie muß möglichst konkret gefaßt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Wv. 20.VI.47 ✓
30. Mai 1947.
ab 20/5.

Dr.O./S.
- 499 -

An die
Spruchkammer Heidelberg

H e i d e l b e r g
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren der Ärztin Dr. med. Friedel V o g e l
in Heidelberg, Hildastr. 3a.
AZ.: 59/2/19233 - 22160

Zur weiteren Begründung des von der Betroffenen gegen
den Sühnebescheid vom 22.4.47 eingelegten Einspruchs wird
im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 6.5.47 noch ergän-
zend folgendes ausgeführt:

Die Betroffene ist nicht nur kein Mitglied der NS-Frau-
enschaft gewesen, sondern sie hat ihren Aufnahmeantrag auch
erst nach dem 30.9.35 gestellt, sodaß sie gemäß Mitteilun-
gen an die Kammern Heft 26 Nr. 7 als vom Gesetz überhaupt
nicht betroffen anzusehen ist. Die Betroffene wird versuchen,
hierüber noch einen Beweis zu verschaffen, er bietet sich
hilfsweise aber zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Zur Vervollständigung des Bildes von der Persönlichkeit
der Betroffenen werden aber in der Anlage noch 4 Zeugnisse
von politisch einwandfreien Persönlichkeiten vorgelegt, aus
denen sich mit aller Eindeutigkeit ergibt, daß die Betroffe-
ne niemals den Mitläufertatbestand erfüllt haben kann. Sie

hat sich nicht nur als glaubenstreue Katholikin und überzeugte Nazigegegnerin erwiesen, sondern hat auch aktiven Widerstand gegen den Nazismus geleistet, indem sie politisch Verfolgte bei sich beherbergte und betreute und KZ-Häftlingen Lebensmittel und lebenswichtige Medikamente verschaffte (Beweis: Zeugnis Merk). Bei einer Entdeckung dieser Handlungsweise hätte sie mit unmittelbarer Verfolgung zu rechnen gehabt (vgl. Mitteilungen an die Kammern Nr. 33, Ziff. 10, erste und zweite Zeile). Selbst wenn sie also auch nominell am Nationalsozialismus teilgenommen hätte, wären die Voraussetzungen der Entlastung im Sinne des Art. 43 des Befreiungsgesetzes gegeben.

Wir beantragen jedoch nach wie vor,

das Verfahren gegen Frau Dr. Vo g e l einzustellen,

da sie vom Gesetz nicht betroffen ist.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

B e s c h e i n i g u n g.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass ihm Fr. Dr. med. V o g e l seit dem Jahre 1943 persönlich bekannt ist. Er stand damals in Behandlung dieser Ärztin, die um jene Zeit in der Oppauer Ambulanz unseres Werkes zusammen mit Herrn Dr. Stoll den betriebsärztl. Dienst versah. Es liegt mir daran zu erklären, dass mir Fr. Dr. Vogel damals dadurch besonders auffiel, dass sie im Gegensatz zu der allgemein üblichen Gepflogenheit niemals den sogenannten deutschen Gruss 'Heil Hitler' gebrauchte, und sich regelmässig der alther gebrachte, in der ganzen Welt üblichen Grussform bediente.

Ludwigshafen, den 20.5.47.

Franz Z a n g, Mitglied des Entnazifizierungsausschusses der B.A.S.F. Ludwigshafen.

Beobachtungen

Der Untersuchungsbericht bestätigt, dass im Fr. Dr. med. V. o. e. I. seit
dem Jahre 1943 persönlich bekannt ist. Er stand damals in Nürnberg-
und dieser Ansicht, die im Jahr 1943 in der Opferrolle
unserer Verbrechen zusammen mit Herrn Dr. Stoll den befristeten
Dienst versah. Es liegt mir daran zu erklären, dass wir Dr. Vogel
begegneten, dass er im Gegensatz zu der allge-
meinen Meinung, dass er in irgendeiner Weise den sogenannten deutschen
"Weltkrieg" gekämpft, und sich regelmäßig der alten Geschichte
in der ganzen Welt nützlich gewesen sei.

Dr. Vogel, Mitglied des Entnazifizierungs-
komitees der B.A.S.P. Ludwig
habe.

Ludwig, der 2.5.47.

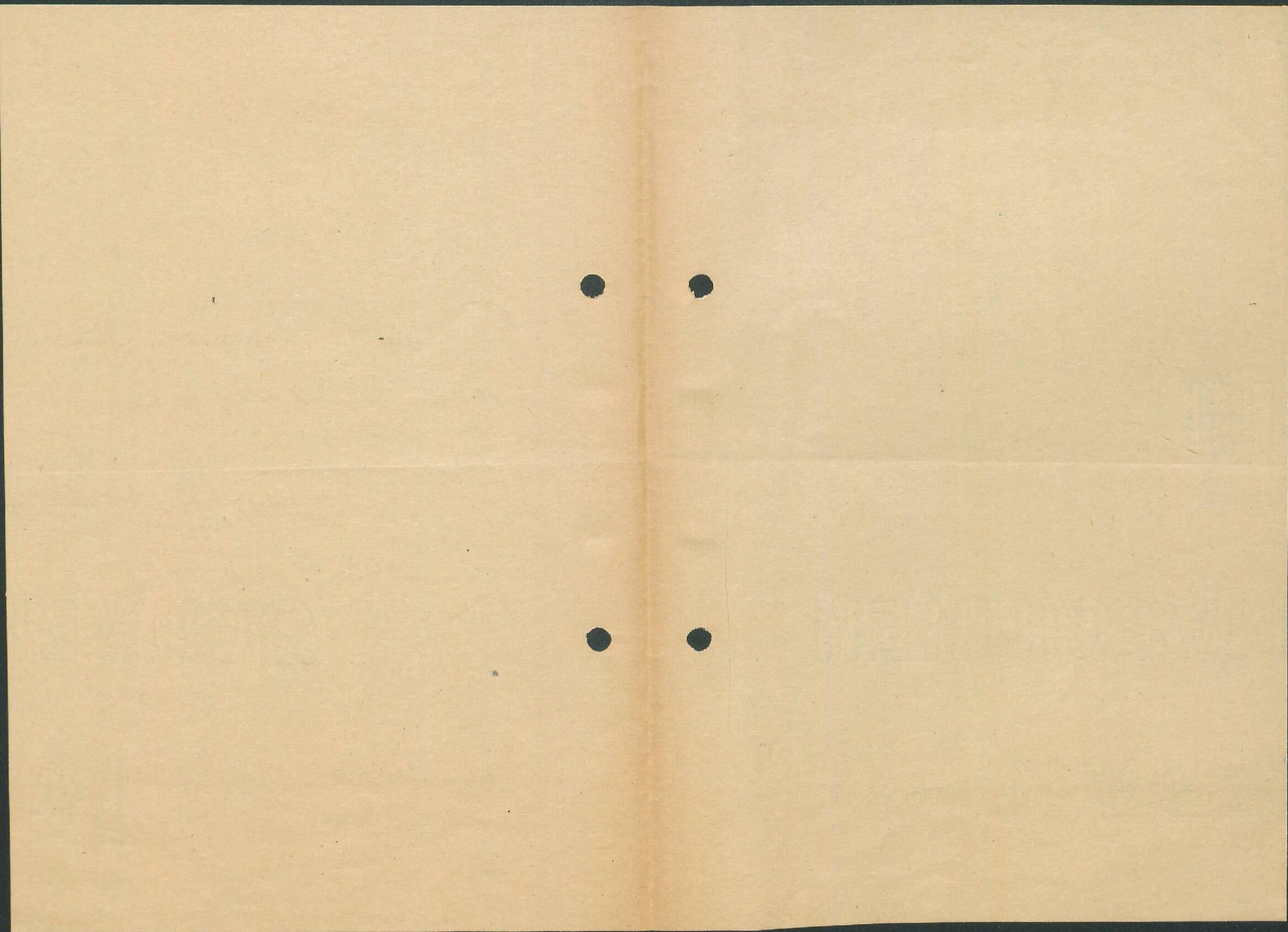
Weg 27. 5. 47

Sehr geehrte Herr W. Oks,

Gerbei übersende ich Ihnen
noch ein 4. Teil anhängen zu sein.

Es finden die beiden anhängen

fr. Vogel.



28. Mai 1947.

ab 28/5.

Dr.O./S.
- 499 -

Frau
Dr. med. Friedel Vogel
Heidelberg
Hilfstr. 3a

Sehr geehrte Frau Dr. Vogel!

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom
26.5. nebst Anlagen. Da Sie mir noch die baldige Uebersen-
dung eines weiteren Zeugnisses angekündigt haben, stelle ich
die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Spruchkammer
für einige Tage
zurück.

Vor allen Dingen benötige ich aber noch irgend einen
Beweis dafür, daß Sie sich erst nach dem 31.10.35 zur NS-
Frauensschaft gemeldet haben. Dieser Beweis ist erforderlich,
da Sie in Ihrem Meldebogen das Jahr 1935 als Eintrittsda-
tum angegeben haben. Ich empfehle Ihnen deshalb, Ihr Haupt-
augenmerk bei der Beschaffung von Entlastungsmaterial auf
diesen einen Gesichtspunkt zu konzentrieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

11/11/11

For [illegible]

Freiburg, N. S. 47.

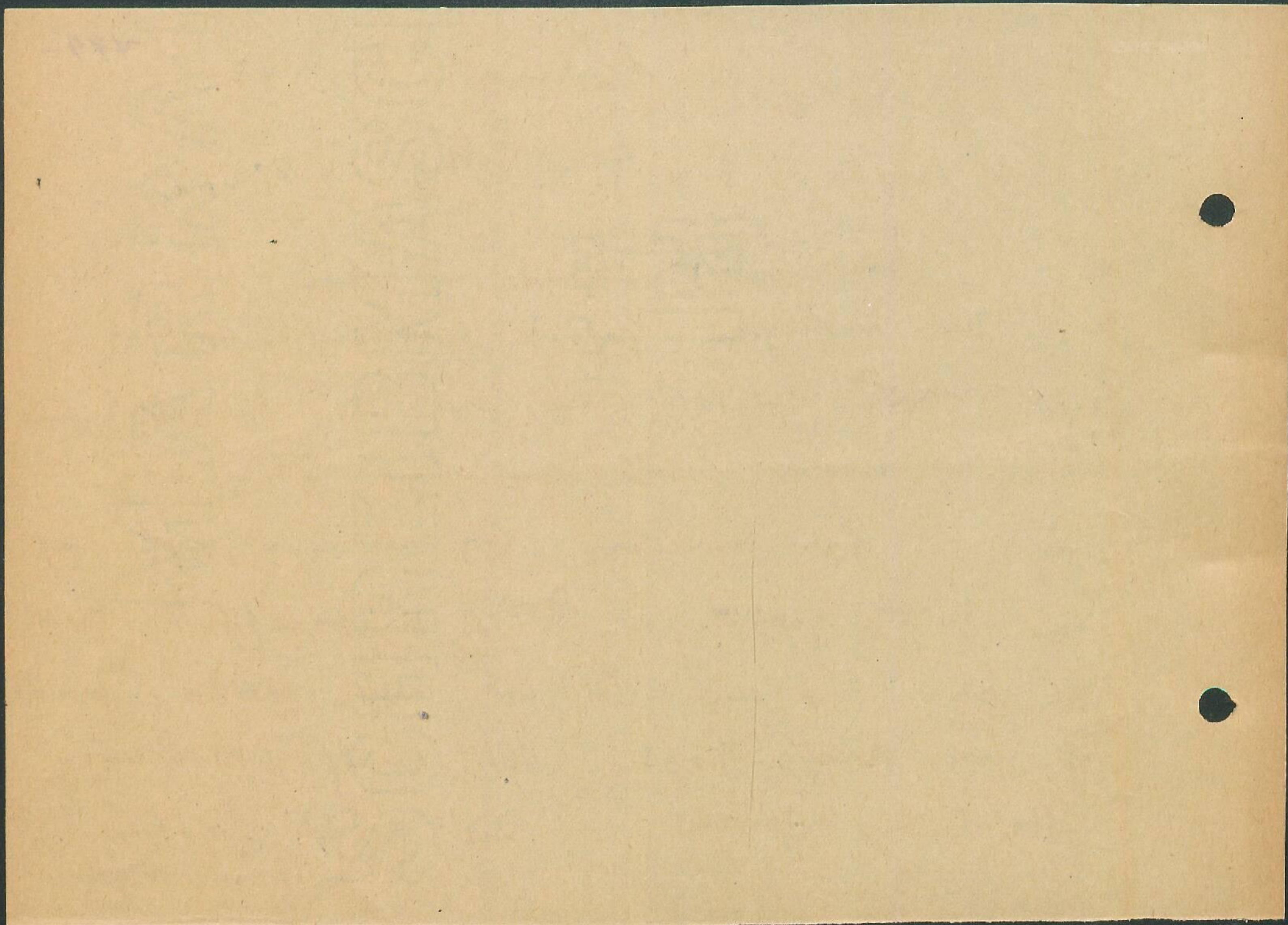
499-

799

Ihre gütige Frau W. Otto,

27. Mai 1947

Mitgefühl und Anteilnahme ist Ihnen für die
mit der Wertschätzung Ihrer freilich auch material (3 Jung-
für weitere Jungzeit, dass noch die Untersuchungsstelle
werden ist mir sehr wichtig. Gleichzeitige
möchte ich noch bemerken, dass ich mich sehr sehr
am 31. Okt. 1935 in die N. S. Staatsanwaltschaft gemeldet.
Das Jahr n. 1. kein Mitglied sein konnte.
Ich habe jetzt schon mit dem, was ich kommen
wollte zu werden. Mit vorg. Befragung,
W. Friedl Vogel.



Wv. 2.VI.47 ✓
23. Mai 1947.
113/5

Dr. C./S.

- 499 -

Frau
Dr. med. Friedel Vogel

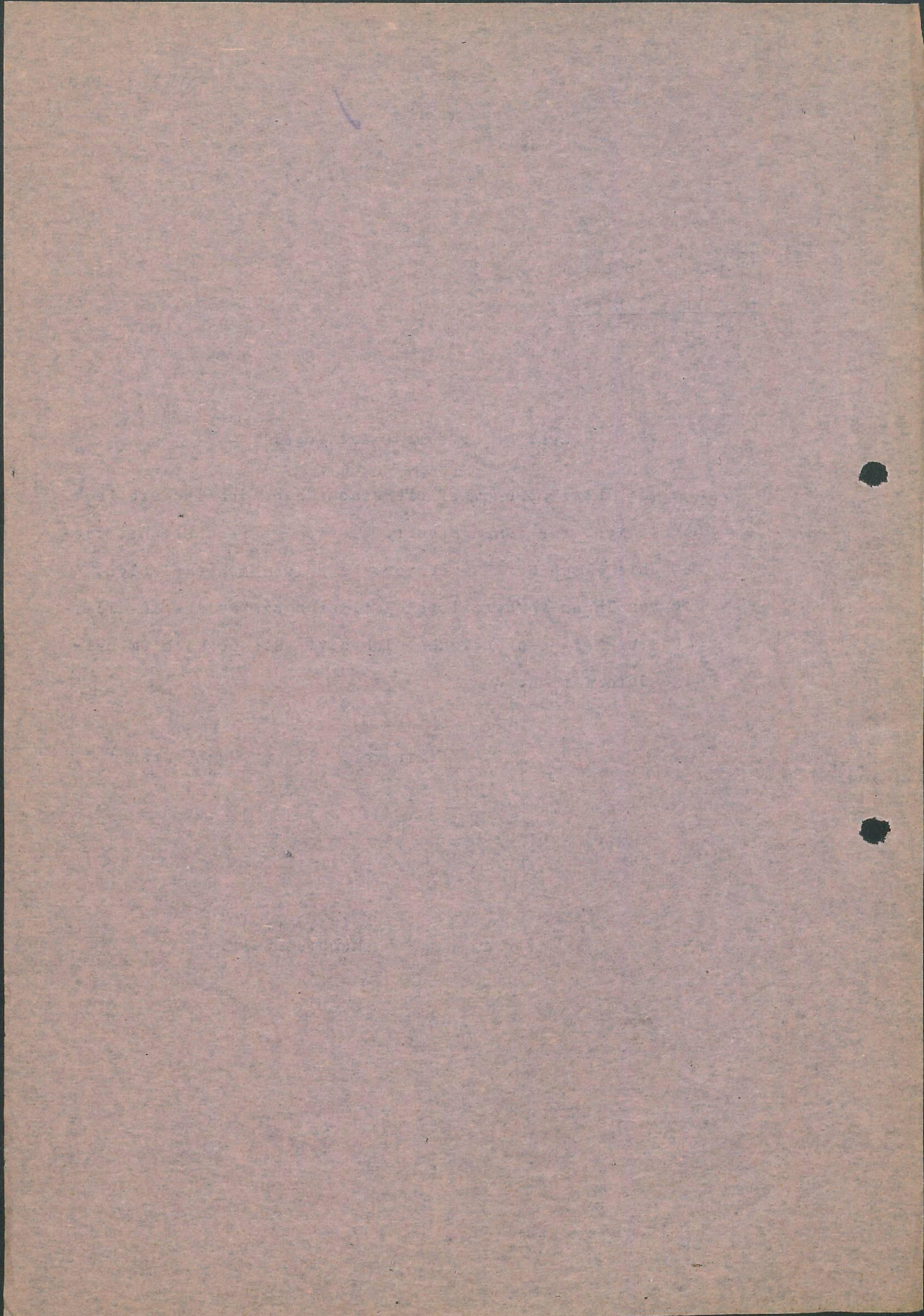
Heidelberg
Hildstr. 3a

Sehr geehrte Frau Dr. Vogel!

In Ihrer Spruchverfahrenssache habe ich längere Zeit nichts mehr von Ihnen gehört. Wie ich gestern erfuhr, liegen Ihre Akten der Kammer vor. Es wurde sich empfehlen, die von Ihnen vorbereiteten Entlastungszeugnisse in aller nächster Zeit einzureichen. Ich bitte Sie deshalb um baldige Information.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



6. Mai 1947.

ab 7/5.

Dr.O./B.

An die
Spruchkammer Heidelberg

H e i d e l b e r g
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren der Ärztin Dr. med. Friedel V o g e l
in Heidelberg, Hildastr. 3 a
AZ.: 59/2/19233 - 22160

Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, daß wir die oben genannte Betroffene vor der Spruchkammer Heidelberg vertreten.

Der Betroffenen ist ein Sühnebescheid der Spruchkammer Heidelberg vom 22.4.47 mit Ausfertigungsdatum vom 24.4.47 zugegangen. Sie hat hierauf mit Schreiben vom 28.4.47 Einspruch eingelegt. Auf diesen Schriftsatz wird Bezug genommen, fürsorglich hiermit der Einspruch nochmals wiederholt.

Wir beantragen,

das Verfahren gegen die Betroffene einzustellen,
da sie als überhaupt nicht belastet erscheint.

Zur Begründung dieses Antrags wird ausgeführt, daß die Betroffene niemals Mitglied der NS-Frauenschaft gewesen ist, sondern sich lediglich zu dieser angemeldet hat. Nach dem Gesetz gelten nur Anwärter der NSDAP, aber nicht deren Gliederungen, als Mitläufer. Die Betroffene

hat außerdem dem Nationalsozialismus aktiv Widerstand geleistet und dadurch Nachteile erlitten.

Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, nachdem die Betroffene Beweismaterial beigebracht hat. Wir bitten deshalb die Spruchkammer, die Entscheidung dieses Verfahrens einstweilen zurückzustellen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Gilman

75413 ; 6005

7544 ; 8.382. —

7575 ; 2444, —

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

gegen

des Fräulein Dr. med. Friedel Vogel in Heidelberg, Hilkestr. 3 a

wegen

Spruchverfahren

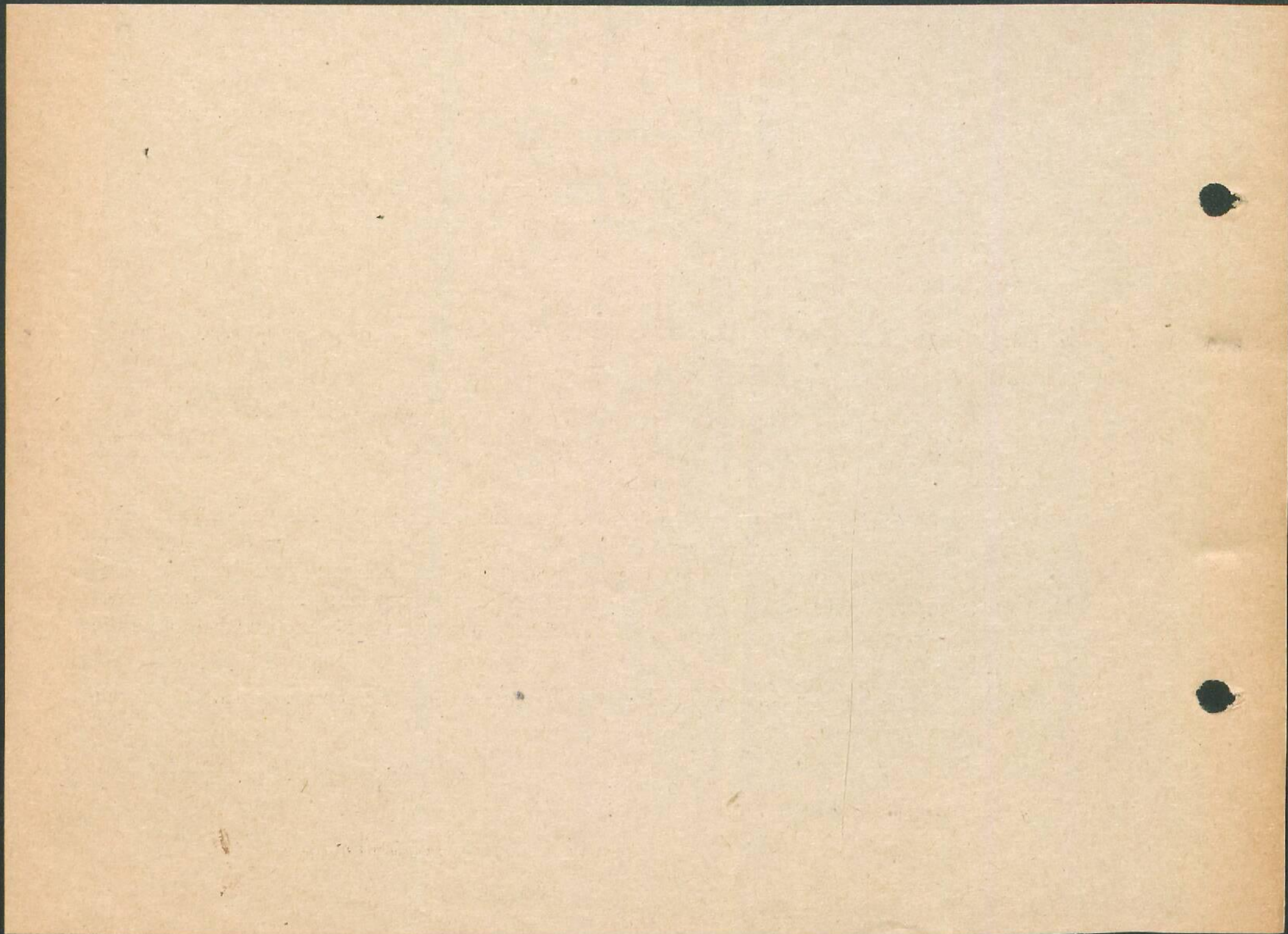
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 6. Mai 1947

U Vogel
(Unterschrift)



Eingek. 30. April

Heidelberg, 28. April 1947.

An
den Vorsitzenden der Spruchkammer
Heidelberg.

Betr.: Sühnebescheid auf Grund des Gesetzes von
Nazionalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.
Aktenzeichen: 59/2/19233-22.160.

Unter Bezugnahme auf den am 22. April 1947 an mich gerichteten
und am 26. April in meinen Besitz gelangten Sühnebescheid lege
ich fristgerechte Berufung ein. Eine ausführliche Begründung zu
dieser Berufung werde ich durch meinen Anwalt, Herrn Dr. Heimerich,
Heidelberg in Bälde vorlegen lassen.

W. Vogel.

W. Heimerich

1. Vach.

2. 41